



Bürgerentscheid Baumschutzsatzung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Abstimmung zum Bürgerentscheid am 22. Februar 2026

Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt sind alle Personen, die deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Haupt-Wohnsitz in Oldenburg (Oldb) haben (§ 33 Absatz 4 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 NKomVG).

Abstimmungsberechtigung

Jede abstimmungsberechtigte Person erhält bis spätestens Ende Januar eine Abstimmungsberechtigung.

Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit: 2. - 6. Februar 2026

Im Abstimmungsverzeichnis der Stadt Oldenburg (Oldb) sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgeführt, die am 22. Februar 2026 in der Stadt Oldenburg (Oldb) abstimmungsberechtigt sind. Das Abstimmungsverzeichnis kann in der Zeit vom 2. bis zum 6. Februar 2026 zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro (barrierefrei) eingesehen werden. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Daten anderer Personen dürfen nur überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, dürfen nicht eingesehen werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt über einen Bildschirm.

Wer keine Abstimmungsberechtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, oder das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. bis zum 6. Februar 2026, 12 Uhr, Einspruch erheben. Der Einspruch kann im Wahlbüro schriftlich eingelebt oder dort zur Niederschrift erklärt werden. Die Stadt Oldenburg (Oldb) entscheidet kurzfristig über den Einspruch und informiert die betroffenen Personen darüber.

Abstimmungsscheine/Briefabstimmung

Wer durch Briefabstimmung oder in einem anderen Abstimmungsbezirk des Abstimmungskreises abstimmen möchte, benötigt einen Abstimmungsschein. Einen Abstimmungsschein erhält jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person auf Antrag. Abstimmungsscheine können vom 16. Januar 2026 bis zum 16. Februar 2026 online beantragt werden - über den QR-Code auf der Abstimmungsberechtigung oder über www.oldenburg.de/briefwahl. Alternativ können Abstimmungsscheinanträge auch schriftlich (ein Antragsformular findet sich auf der Rückseite des Abstimmungsberechtigungsschreibens), per E-Mail oder per Fax gestellt werden. Eine Briefabstimmung im Wahlbüro wie bei regulären Wahlen ist nicht möglich. Die Briefabstimmungsunterlagen können dort auch nicht abgeholt werden. Auch eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Das ausgefüllte Antragsformular kann während der Öffnungszeiten an der Information des Bürgerbüros Mitte abgegeben werden oder jederzeit in den Briefkasten des Bürgerbüros Mitte eingeworfen werden.

Mit dem Abstimmungsschein erhält jede abstimmungsberechtigte Person einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, an das Wahlbüro der Stadt Oldenburg (Oldb) adressierten und frankierten roten Abstimmungsbriefumschlag (= Abstimmungsbrief) sowie ein Merkblatt für die Briefabstimmung. Diese Briefabstimmungsunterlagen werden auf dem Postweg übersandt.

Abstimmungsberechtigte Personen mit Beeinträchtigungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer für eine andere Person einen Abstimmungsschein oder Briefabstimmungsunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Eine Aushändigung der Unterlagen an eine andere Person kann ebenfalls nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen. Es können nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertreten werden.

Bei der Briefabstimmung ist der Abstimmungsbrief so rechtzeitig abzusenden, dass er im Wahlbüro der Stadt Oldenburg spätestens am Abstimmungstag, den 22. Februar 2026, um 18 Uhr, eingeht. Er kann während der Öffnungszeiten an der Information des Bürgerbüros Mitte, Pferdemarkt 14, abgegeben oder jederzeit in den Briefkasten des Bürgerbüros Mitte eingeworfen werden.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 21. Februar 2026, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Am Abstimmungstag ist das nicht mehr möglich. Das Verfahren ist mit dem Wahlbüro telefonisch abzustimmen.

Kontaktdaten und Öffnungszeiten des Wahlbüros:

Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg
wahlbuero@stadt-oldenburg.de
Telefon: 0441 235-4444 (Service Center), 0441 235-63
Fax: 0441 235-3430
www.oldenburg.de/Buergerentscheid
Öffnungszeiten: Mo.-Mi. 8 bis 15.30 Uhr, Do. 8 bis 18 Uhr, Fr. 8 bis 12 Uhr

Stadt Oldenburg (Oldb), 17. Januar 2026

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg (Oldb)

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 17. Januar 2026.